A b s c h l u s s b e r i c h t
zur Dienstbesprechung in der Dorferneuerung

am 21.05.2019 im Großen Sitzungssaal der ADD in Trier

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

01.07.2019

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Katharina Cavelius
Katharina.Cavelius@add.rlp.de

Telefon / Fax
+49 651 9494-891
+49 651 9494-77891

Tagesordnung

TOP 1 Dorfmoderation und Dorferneuerungskonzepte 2
1.1 Förderung Dorfmoderation mit Neuerungen 2019 2
1.2 Förderung DE-Konzepte mit Neuerungen 2019 3
1.3 Sonderfall: Erstmalige Anerkennung als DE-Gemeinde 4
1.4 Inhalte und Ziele der Dorfmoderation 5
1.5 Inhalte und Ziele des Dorfentwicklungskonzeptes 5
TOP 2 Fördervorrausetzungen in der öffentlichen Dorferneuerung 6
2.1 Eigenleistungen 6
2.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen und Kosten 6
2.3 Gestaltungsqualität und Baukultur 9
2.4 Innenentwicklung 9
TOP 3 Qualität von Antragsunterlagen und Mehrkosten 12
TOP 4 Dorferneuerung und Städtebauförderung 15
TOP 5 Antrag auf Schwerpunktanerkennung 16
TOP 6 GAK-Mittel, Mittelabruf, Verwendungsnachweis 17
TOP 7 Private Dorferneuerung 18

TOP 1 Dorfmoderation und Dorferneuerungskonzepte

1.1 Förderung Dorfmoderation mit Neuerungen 2019

Gemäß Rundschreiben des Ministeriums des Innern und für Sport (MdI) vom 18.03.2019 ist eine Förderung der Dorfmoderation außerhalb der Schwerpunktanerkennung nun auch ein weiteres Mal möglich, wenn eine Fortschreibung des DE Konzeptes zeitnah daran anschließt und die letzte Dorfmoderation vor mehr als zehn Jahren durchgeführt wurde. Bisher (seit 2017) war die Förderung einer zweiten Moderation nur im Rahmen einer wiederholten Anerkennung als IMS-Gemeinde zulässig.

Zur Erläuterung: eine Dorfmoderation soll die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes nach sich ziehen. Es ist bekannt, dass gerade außerhalb der Schwerpunktanerkennung in der Vergangenheit - auf Grund mangelnder Fördermöglichkeiten - im Anschluss an die Dorfmoderationen keine Fortschreibung des DE-Konzeptes erfolgt ist. Deshalb ist eine erneute Förderung der Moderation nur möglich, wenn eine Fortschreibung des DE-Konzeptes daran anknüpft.

Die Förderung einer weiteren Moderation ist auch für Nicht-Schwerpunkt-Gemeinden möglich, ebenfalls mit der Auflage, dass das DE- Konzept im Anschluss fortgeschrieben wird.

	Ehem. IMS	Anerkannte IMS	Nicht IMS
Erste Dorfmoderation	• i.d.R. bereits durchgeführt	• 90% • max. 15.000 EUR	• 80% • max. 12.000 EUR
Zweite Dorfmoderation (Rundschreiben MdI 18.03.2019)	• Nach Ablauf der Anerkennungszeit nach 10 Jahren möglich • Prüfung der Notwendigkeit durch den DE-Beauftragten • 80% max. 12.000	• Bei erneuter Anerkennung (seit 2017 möglich)	• Frühestens 10 Jahre nach der letzten Dorfmoderation • Eine anschließende Fortschreibung des DE-Konzeptes ist zwingend notwendig • 80% max. 12.000

Abbildung 1: Förderung Dorfmoderation mit Neuerungen 2019

1.2 Förderung DE-Konzepte mit Neuerungen 2019

Mit Rundschreiben des MdI vom 18.03.2019 ist erstmals auch eine Förderung der Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes in Gemeinden, die nicht als Schwerpunktgemeinde anerkannt sind, förderfähig.

Voraussetzung für die Förderung ist eine vorgeschaltete Dorfmoderation, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt, sowie eine durch den DE-Beauftragten festzustellende Notwendigkeit.

Mit dieser Neuerung ist dann auch erstmals eine erneute Förderung der Fortschreibung des DE-Konzeptes in ehem. Schwerpunktgemeinden möglich.

Pro Landkreis werden bis zu 6 Fortschreibungen (außerhalb IMS) pro Jahr gefördert.

	Ehem. IMS (neu)	IMS	Nicht IMS (neu)
Erste Fortschreibung	• 80% • max. 9.000 EUR • Prüfung der Notwendigkeit durch den DE-Beauftragten • Dorfmoderation durchgeführt	• 90% • max. 10.000 EUR	• 80% • max. 9.000 EUR • Prüfung der Notwendigkeit durch den DE-Beauftragten Dorfmoderation durchgeführt
Zweite Fortschreibung (Rundschreiben MdI 18.03.2019)	• 80%, max. 9.000 EUR • Prüfung der Notwendigkeit durch den DE-Beauftragten • 2. Dorfmoderation durchgeführt (also frühestens 10 Jahre nach IMS-Anerkennung)	*kommt aktuell nicht vor*	*kommt aktuell nicht vor*

Abbildung 2: Förderung DE-Konzepte mit Neuerungen 2019

1.3 Sonderfall: Erstmalige Anerkennung als DE-Gemeinde

Ebenfalls ist ab der Förderperiode 2019 auch die Erstaufstellung des Dorferneuerungskonzeptes förderfähig. Dies ist jedoch nur über einen Umweg möglich:

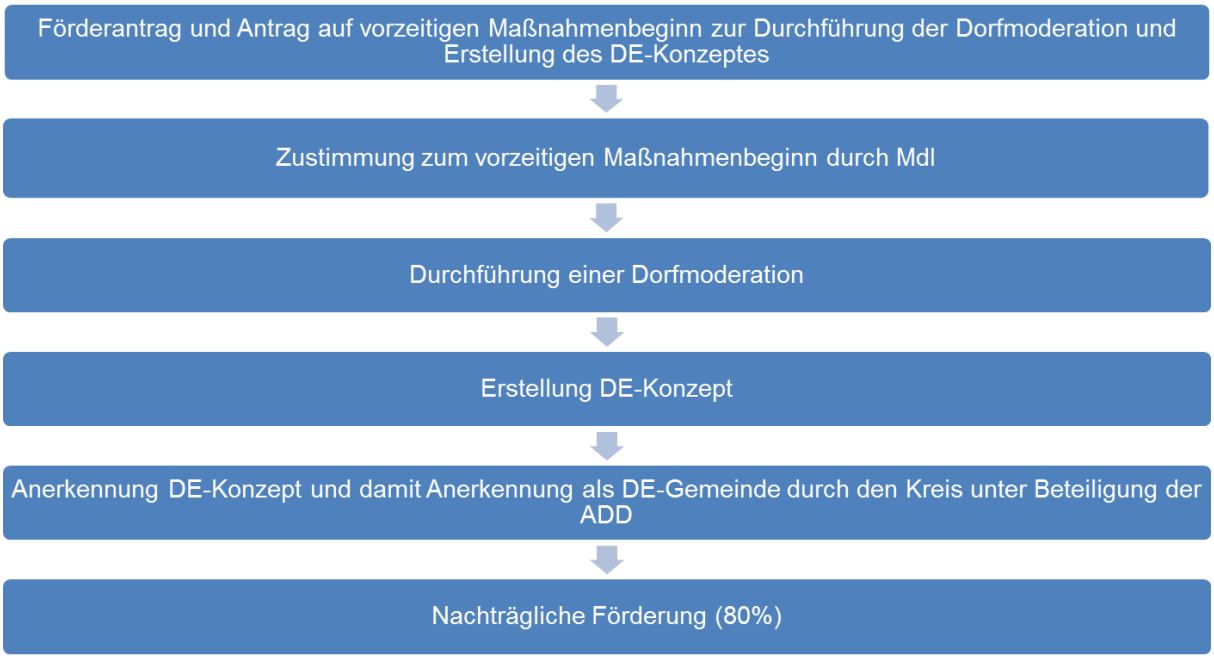

Abbildung 3: Erstmalige Anerkennung als DE-Gemeinde

Dem MdI ist ein gemeinsamer Antrag auf Förderung und vorzeitigen Maßnahmenbeginn für beide Maßnahmen (Dorfmoderation außerhalb und spätere Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes) vorzulegen. Das Ministerium entscheidet bei diesem Antrag über beide Maßnahmen. Das Dorferneuerungskonzept wird nach Durchführung der Moderation aufgestellt und ist Grundlage für die Aufnahme in das Dorferneuerungsprogramm. Nachdem die Ortsgemeinde Dorferneuerungsgemeinde geworden ist, werden Moderation- und DE-Konzept nachträglich mit 80% Zuwendung gefördert.

Wenn sich die Ortsgemeinde erst nach dem vorzeitigen Maßnahmenbeginn für ein oder verschiedene Planungsbüros entschieden hat, kann die Kostenberechnung bzw. können die Kostenberechnungen dem Ministerium des Innern und für Sport nachträglich vorgelegt werden. Zur Vereinfachung der Verfahrensweise soll die jeweilige Kommunalaufsicht in ihrer Stellungnahme bei dem Förderantrag von den Maximalkosten ausgehen. Nach Auftragsvergabe ist eine Kopie des Vertrages der ADD zuzusenden. Je nach Auftragssumme reduziert sich dann die Höhe der Zuwendung entsprechend.

1.4 Inhalte und Ziele der Dorfmoderation

Im Rahmen der Dienstbesprechung wird den Landkreisen ein Vertragsmuster zur Durchführung einer Dorfmoderation überlassen. Das Muster ist allerdings nur als eine grobe Rahmenregelung zu werten. Die Dorfmoderation sollte mindestens ein Jahr lang durchgeführt werden. Hauptziel der Dorfmoderation sollte sein, ein Leitbild für die künftige Dorfentwicklung zu erarbeiten unter der Mitwirkung aller Generationen und Gruppen im Dorf. Die Dorfmoderation dient als Grundlage zur Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes. Nach Abschluss der Dorfmoderation ist ein schriftlicher Abschlussbericht mit Tätigkeitsnachweis vorzulegen, in dem Verlauf und Ergebnisse der Arbeit zu dokumentieren sind. Dieser Abschlussbericht muss eine Skizze über den zukünftigen Verlauf der Dorferneuerung enthalten. Er muss Handlungshinweise beinhalten zur Strukturierung der Durchführungsphase in der Dorferneuerung.

Vor Beauftragung der Leistung ist eine Abstimmung mit dem DE-Beauftragten erforderlich, damit eine dem Problem und Handlungsbedarf der jeweiligen Ortsgemeinde orientierte Dorfmoderation auf den Weg gebracht werden kann.

1.5 Inhalte und Ziele des Dorfentwicklungskonzeptes

Die Grundanforderungen, die ein DE-Konzept erfüllen muss, regelt die VV-Dorf unter Ziffer 4.2. Die Aufstellung erfolgt nach Abwägung aller berührten wesentlichen fachlichen Belange in Abstimmung mit den betroffenen Behörden und wird durch die Dorferneuerungsbeauftragten koordiniert. Das Abstimmungsergebnis ist bei der Erstaufstellung eines Konzeptes mit der ADD zu erörtern.

Das DE-Konzept umfasst mindestens:

- Darstellung des Entwicklungsstandes der Gemeinde (Raumordnung, Landesplanung, Landespflege)
- Darstellung der funktionalen und strukturellen Mängel
- Zukunftsperspektiven der Gemeinde
- ein mittelfristiges Finanzierungskonzept
- Dokumentation der Beteiligung und Mitwirkung der Bürger*innen
- Maßnahmenkatalog mit Realisierungszeitraum und Prioritäten
-

Dem DE-Konzept ist ein Maßnahmenplan (1:500) beizufügen.

TOP 2 Fördervorrausetzungen in der öffentlichen Dorferneuerung

2.1 Eigenleistungen

Unentgeltliche Arbeitsleistungen von Bürgerinnen und Bürgern an kommunalen Vorhaben werden, soweit sie nach Art und Umfang vertretbar sind, als Eigenmittelersatz anerkannt. Die Selbsthilfeleistung darf 30 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. Sofern die Maßnahme in **mehrere Bauabschnitte** (Finanzierungsabschnitte) aufgeteilt wird, ist die Maßnahme in ihrer Gesamtheit zu betrachten. Die Höhe der Eigenleistung wird daher auch über alle Finanzierungsabschnitte betrachtet. Nach Abschluss der Maßnahme darf die 30 % Grenze nicht überschritten werden.

Nach Abschluss beider Maßnahmen (Finanzierungsabschnitte) ist zusätzlich zu den einzelnen Verwendungsnachweisen für die Gesamtmaßnahme auch ein gemeinsamer Verwendungsnachweis einzureichen.

Im Prinzip können **alle Leistungen in Eigenleistung** erbracht werden, solange diese nach den anerkannten Regeln der Technik und mit entsprechender Fachkunde durchgeführt werden. Dies gilt insbesondere hinsichtlich des Anspruchs auf Gewährleistung.

Daher sollte die Kommune sich genau überlegen, welche Leistungen bedenkenlos in Eigenleistung durchgeführt werden können. Bauunterlagen für die genehmigungsbedürftige Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einer bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasserin oder einem bauvorlageberechtigten Entwurfsverfasser unterschrieben sein.

Im Idealfall wird der Eigenleistungsnachweis vom Bauleiter unterzeichnet. Ist ein solcher (aus welchen Gründen auch immer) nicht mehr verfügbar, kann der Ortsbürgermeister die erbrachten Eigenleistungen bestätigen. Die Aufstellung der Eigenleistungen sollte in jedem Fall durch einen Fachmann (z.B. technischer Sachbearbeiter bei der VG) erfolgen.

2.2 Zuwendungsfähige Maßnahmen und Kosten

Die Förderung aus Mitteln der Dorferneuerung ist immer nachrangig. Da es insbesondere für **Maßnahmen aus dem Bereich der Ökologie** mittlerweile vorrangige Förderprogramme gibt, greifen diese zunächst. Wird eine Förderung der Maßnahme durch

das entsprechende Förderprogramm abgelehnt, kann eine Förderung in der DE stattfinden, sofern die Landespflege hierzu ihre Zustimmung gibt. Diese ist in jedem Fall zu beteiligen.

Eine Förderung von **Gaststätten und Cafés**, die durch Private betrieben werden, ist ein zu starker Eingriff in den Wettbewerb und kann sich schädlich auf bestehende Betriebe auswirken. Ist im gleichen Gebäude zusätzlich zur privaten Nutzung eine öffentliche Nutzung geplant, kann die Gebäudehülle aus DE-Mitteln gefördert werden, sofern es sich um ein ortsbildprägendes Gebäude handelt. Der Innenausbau der privat genutzten Räume ist nicht förderfähig.

Erneuerbare Energien an Gebäuden sind grundsätzlich förderfähig. Hier muss die Wirtschaftlichkeitskomponente betrachtet werden. Die Maßnahme muss in angemessenen Rahmen vertretbar sein. Es handelt sich hier um eine Einzelfallentscheidung (vorherige baufachliche Prüfung).

Weiterhin wird empfohlen, die Energieagentur Rheinland-Pfalz GmbH, Trippstadter Str. 122, 67663 Kaiserslautern, Telefon: 0631/31602311, zu kontaktieren, die auf Förderprogramme verweist.

Ökologische Aufwertung (Ziffer 2.1.10, 2.2.11, 2.1.12, 2.1.17)	nachrangig förderfähig (Aktion Blau Plus, Aktion Grün)
Gaststätten, Cafés	nicht förderfähig
Infobroschüren (z.B. für Neubürger)	nicht förderfähig
Nahversorgung	förderfähig (LEADER prüfen)
erneuerbare Energien	grundsätzlich förderfähig
reine Modernisierung oder energetische Sanierung	nicht förderfähig
reine Außensanierung ohne Funktionsverbesserung	förderfähig, wenn es sich um ein bedeutendes ortsbildprägendes Gebäude handelt (VV Dorf 2.1.4)
beitragspflichtige Infrastruktur	nicht förderfähig, auch der kommunale Anteil
Mehrkosten	i.d.R. nicht förderfähig

Abbildung 4: Beispiele von Förderanfragen

Folgende Übersicht zeigt, welche Kosten der DIN 276 als förderfähig anerkannt werden können:

KG 100 Grundstück	förderfähig, außer bei privater Folgenutzung
KG 200 Herrichten und Erschließen	förderfähig
KG 300 Bauwerkskonstruktion	förderfähig
KG 400 Technische Anlagen	förderfähig
KG 500 Außenanlagen	förderfähig, außer Fertigstellungspflege von Pflanzen
KG 600 Ausstattung und Kunstwerke	nicht förderfähig, außer vorgeschriebene Kunst am Bau (KG 620 gem. VV-Kunst)

Abbildung 5: Zuwendungsfähige Kostengruppen der DIN 276

Kostengruppe 700

Zur Erbringung von Architektenleistungen kann bei Aufgabenstellungen von überschaubarer Komplexität die Ausarbeitung von Lösungsvorschlägen im Rahmen der Beauftragung mehrerer Teilnehmer erfolgen, bei der die von jedem Teilnehmer erbrachten Leistungen nach der HOAI zu vergüten sind. Für das Verfahren wird die Beauftragung von mindestens 3 und maximal 7 Teilnehmern – bei angemessener Beteiligung junger Büros – empfohlen. Der Auftraggeber ist dabei nicht zur Weiterbeauftragung verpflichtet.

Laut MdI können solche Mehrfachbeauftragungen im absoluten Ausnahmefall bei besonderer städtebaulicher Begründung gefördert werden. Einer guten qualifizierten Auswahl eines geeigneten Planers / Architekten sollte deswegen mehr Bedeutung beigemessen werden.

Der Einsatz des **Gestaltungsbeirates** der Architektenkammer wird in Abstimmung mit dem MdI als nicht förderfähig eingestuft.

Grundsätzlich sind nur **Architektenhonorare** im Bereich des Mindestsatzes förderfähig. Sollte der Mindestsatz nicht angewendet werden, muss dies ausführlich begründet sein.

In den Antragsunterlagen ist die angewendete Honorarzone und Stufe anzugeben.

Ebenfalls nicht förderfähig sind:

- Leistungen, die durch die Verbandsgemeindeverwaltung erbracht werden
- Pauschalierte Kostenpositionen (z.B. Stundenlohnarbeiten)
- Eventualposition/Sicherheitsposition

KG 700 Baunebenkosten	grundsätzlich förderfähig außer: KG 730 Honorar über Mindestsatz KG 719 Bauherrenaufgaben KG 725 Wettbewerbe (nur in Ausnahmefällen) KG 760 Finanzierungskosten KG 774 Betriebskosten nach Abnahme KG 779 allgemeine Baunebenkosten KG 790 sonstige Baunebenkosten

Abbildung 6: Zuwendungsfähige Kostengruppen der DIN 276

2.3 Gestaltungsqualität und Baukultur

Eines der Kernziele im Sinne der Dorferneuerung ist maßstäbliche, regionaltypische Gestaltungsqualität Architektur und Ortsbild sind als gebaute Umwelt wichtige kulturelle und entwicklungsgeschichtliche Dokumente in einer Region. Beide spiegeln soziale Verhältnisse, Wirtschaftsweisen, gesellschaftliche Werte und Lebensgefühl in der jeweiligen Zeit wider. Die gebaute Umwelt prägt ganz entscheidend das Bild - das „Image“ - einer Region.

2.4 Innenentwicklung

Eine Wiedernutzung brachgefallener Grundstücke in den Ortskernen ist sowohl aus Gründen des Freiraumschutzes als auch in gestalterischer und ökonomischer Hinsicht dringend erforderlich. Neben Folgenutzungen für öffentliche Dorferneuerungsmaßnahmen und für private Baulandentwicklung kann die Herstellung innerörtlicher Freiflächen insbesondere bei schrumpfenden Ortschaften eine ökologisch sinnvolle Folgenutzung darstellen. Voraussetzung für eine Folgenutzung ist vorherige Freilegung des Grundstücks.

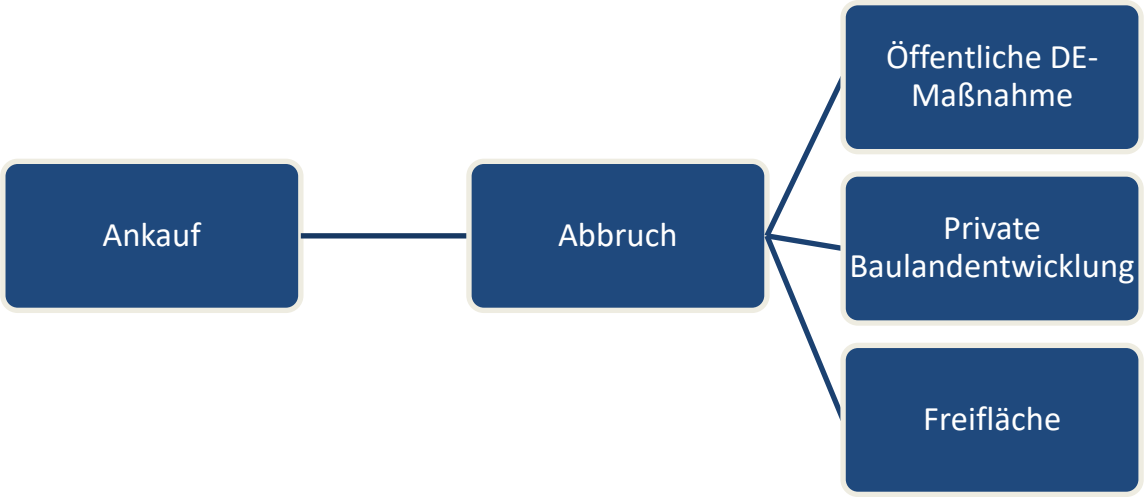

Abbildung 7: Entwicklungsmöglichkeiten von innerörtlichen Grundstücken

Im Rahmen des **Ankaufs** ist der Verkehrswert des Grundstücks und Gebäudes zuwendungsfähig. Hierzu ist den Antragsunterlagen mindestens eine zuwendungsfähige, vereinfachte Wertermittlung in Form einer gutachterlichen Stellungnahme nach § 8 Nr. 8 der Gutachterausschussverordnung beizufügen. Der Ankauf einer Immobilie zählt nicht als Maßnahmenbeginn und ist bis zu 2 Jahre nach Kaufvertragsabschluss nachträglich förderfähig.

Der Abbruch eines Gebäudes bzw. eines Gebäudekomplexes ist in der Dorferneuerung förderfähig, wenn die Bausubstanz nicht mehr erhaltenswert ist und die Maßnahme zur Schaffung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung einen baulichen Missstand beseitigt.

Fördergrundlage ist ein aussagekräftiges DE-Konzept zur Innenentwicklung und Vitalisierung der Ortskerne. Bei einem veraltetem DE-Konzept, muss für die konkrete Maßnahme eine Neuordnungskonzeption (Planung) vorgelegt werden.

Im Rahmen **einer öffentlichen Folgenutzung** ist sowohl der Ankauf des Grundstücks als auch der Abbruch aufstehender Gebäudesubstanz förderfähig, sowie die gesamte anschließende Hoch- bzw. Tiefbaumaßnahme.

Ist geplant auf dem freigelegten Grundstück **Bauland für eine private Folgenutzung** zu entwickeln, ist ausschließlich die Abbruchmaßnahme förderfähig. Bei Antragsstellung ist darüber hinaus nachzuweisen, dass bei einer Förderung des Abbruchs und späteren Verkauf von Bauland auf Grund von hohen Bodenpreisen keine Überfinanzierung entsteht. Hier sollte sich am aktuellen Bodenrichtwert orientiert werden.

Die Förderung eines **„Innenentwicklungskonzeptes“** ist kein eigenständiger Fördertatbestand nach der VV- Dorf. Das Innenentwicklungskonzept ist Bestandteil des DE-Konzeptes. Ein aussagekräftigen Dorferneuerungs-/Dorfentwicklungskonzeptes zur Innenentwicklung und Vitalisierung der Ortskerne ist die Grundlage einer Förderung nach 2.1.5.

Der Bebauungsvorschlag für die private Nutzung eines Grundstücks stellt keinen Fördertatbestand dar. Die Förderung durch die öffentliche Dorferneuerung endet mit dem Abriss.

Nicht förderfähig bei privater Folgenutzung sind dementsprechend:

- Ankauf
- Neuordnungskonzept
- Grundstücksvermessung
- Vermarktung

Abbildung 8: Beispiel für einen einfachen Bebauungsvorschlag im Rahmen einer privaten Innenentwicklungsmaßnahme

Wird das Grundstück nach Beseitigung des städtebaulichen Missstandes keiner Nutzung **(Freifläche)** zugeführt, da z.B. kein Bedarf besteht oder die Schaffung eines Freiraums an dieser Stelle sinnvoll ist, so sind sowohl Ankauf als auch Abbruch förderfähig. Wir das Grundstück vor Ablauf der Zweckbindungsfrist von 25 Jahren doch einer privaten Nutzung zugeführt, ist die Zuwendung für den Ankauf in jedem Fall zurückzuzahlen. Grundsätzlich ist auch eine öffentliche Folgenutzung mit der ADD zu erörtern. Da es sich auch hierbei um eine Zweckänderung handeln würde.

TOP 3 Qualität von Antragsunterlagen und Mehrkosten

Mehrkostenanträgen wird nur im Ausnahmefall zugestimmt. Es besteht kein Anspruch auf Förderung. Diese werden in Zukunft restriktiv gehandhabt.

Im Rahmen der Antragsstellung ist eine **Kostenberechnung** nach der DIN 276 einzureichen. Diese ist in der Regel bei Tief- und Hochbaumodernisierungen in der 3. Ebene Menge x Einzelpreis vorzulegen. Dies gilt insbesondere bei Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen.

Im Rahmen der Prüfung von Mehrkostenanträgen wird davon ausgegangen, dass bei Antragsstellung eine Planung in der Qualität einer Genehmigungsplanung vorliegt. Entsprechend Ziffer 5.1.5 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen, Teil 1 Anlage 1 (ZBau), Ministerialblatt der Landesregierung vom 5. Februar 2003 sind den Planunterlagen im Antragsverfahren bauaufsichtliche sowie sonstige Genehmigungen hinzuzufügen.

Die Bewertung der Unvorhersehbar- und Unabweisbarkeit einer Maßnahme erfolgt daher unter der Annahme, dass zum Zeitpunkt der Bewilligung eine vollständige Kostenberechnung unter Berücksichtigung eventueller Auflagen zur Bauausführung unter Berücksichtigung der gültigen Landesbauordnung (z.B. Brandschutz) vorliegt.

Den Antragsunterlagen sind bauaufsichtliche sowie sonstige Genehmigungen hinzuzufügen (Ziffer 5.1.5 der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen, Teil 1 Anlage 1 ZBau):

- Brandschutzgutachten
- Tragwerksplanung
- Gebäudetechnik
- Gebäudeuntersuchung (stichprobenartig)
- Boden- und Baugrunduntersuchungen.“

Unter einer sonstigen Genehmigung ist z.B. eine denkmal- oder landespflegerische Genehmigung, aber keine Baugenehmigung zu verstehen.

Wichtig ist, dass die Ausführung der beabsichtigen Maßnahme gesichert und genehmigungsfähig ist.

Die Qualität der Planungsunterlagen ist entscheidend für das weitere Verfahren. Die Planungsbüros legen in der Regel erst gute verwertbare Unterlagen vor, wenn sie den Auftrag für die Maßnahme von der Ortsgemeinde bekommen; also nach dem Vorliegen des Bewilligungsbescheides des Ministeriums des Innern und für Sport. Damit für die Förderanträge qualitativ gute Unterlagen vorliegen, soll das Planungsbüro bereits vorab die Zusage erhalten, dass der Auftrag an dieses erteilt wird.

Die Kreisbereisung der ADD sollte künftig vor dem Einreichen der Förderanträge bei der jeweiligen Kreisverwaltung (Stichtag 01.08. eines jeden Jahres) durchgeführt werden, damit ebenfalls qualitativ gute Planungsunterlagen vorgelegt werden.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass durch Beschluss des Gemeinderates eine Maßnahme nachträglich in das Dorferneuerungskonzept aufgenommen werden kann.

Mehrkosten die durch ein schlechtes Ausschreibungsergebnis entstanden sind, sind nicht förderfähig, auch wenn diese vom Grunde her nicht immer vorhersehbar sind. Diese entstehen oft durch lange Zeiträume zwischen Antragsphase und Baubeginn.

Um Mehrkosten zu vermeiden, sollten Antragsunterlagen bereits auf Ebene der Verbandsgemeindeverwaltung und der Kreisverwaltung auf Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit geprüft werden.

TOP 4 Dorferneuerung und Städtebauförderung

Gemeinden, die im Rahmen der Städtebauförderung gefördert werden bzw. gefördert wurden, fallen aus dem DE-Förderungsprogramm raus, da davon auszugehen ist, dass städtebauliche Missstände im Ort bereits weitestgehend beseitigt wurden. Dies gilt für den gesamten Ort bzw. Ortsteil, auch wenn sich das Fördergebiet nur über einen Teil des Ortes erstreckt.

Die Festlegung eines Sanierungsgebietes (§ 142 BauGB) wirkt sich nicht förderschädlich aus, sofern keine Mittel aus der StBauE fließen.

Eine Ausweisung eines Sanierungsgebietes mit dem alleinigen Ziel der steuerlichen Abschreibung für private Bauherren widerspricht den Regelungen in (§ 142 BauGB).

Für weitere Informationen: https://add.rlp.de/fileadmin/add/Abteilung_2/Referat_21b/Staedtebau/2019_07_15_Festlegung_Sanierungsgebiet-finale_Fassung.pdf

Die Wiederaufnahme in die Dorferneuerung ist durch den DE-Beauftragten zu begründen und bedarf der Zustimmung der ADD und des MdI. Das gilt auch für die Förderung im privaten Bereich.

Der früheste mögliche Zeitpunkt für eine Wiederaufnahme in das Dorferneuerungsprogramm ist nachdem der ADD eine qualifizierte Schlussabrechnung der Städtebaufördermaßnahme vorgelegt wurde. Die Neuaufnahme erfordert die Durchführung einer Dorfmoderation sowie die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes. Dies gilt auch für die Förderung im privaten Bereich.

In der Vakanz ist eine Förderung aus dem I-Stock möglich.

TOP 5 Antrag auf Schwerpunktanerkennung

Bis zu 1. November jeden Jahres müssen die Vorschläge auf Anerkennung als Schwerpunktgemeinde dem MdI vorliegen. Die Anträge gehen in der Regel zum 1. September bei den Kreisverwaltungen ein. Spätestens zum 01. Oktober müssen die geprüften und priorisierten Anträge bei der ADD eingereicht werden, damit diese gewährleisten kann, dass die Anträge pünktlich dem MdI vorgelegt werden können. Hierzu ist es zwingend notwendig, dass die Anträge vollständig vorliegen:

Vollständiger Antrag der Ortsgemeinde: Strukturdaten, aktuelle Herausforderungen, aktueller Stand der und Ziele der zukünftigen Ortsentwicklung, Gesamtinvestitionsrahmen (GIR). Folgende Anlagen sind beizufügen: Planausschnitt (A4 oder A3) mit Darstellung bestimmter Schwerpunktmaßnahmen Fotos markanter Orte Beschluss der Ortsgemeinde Übersicht über Haushalts- und Finanzlage	
Positiver Gemeinderatsbeschluss	
Aktuelles Adressverzeichnis der beteiligten Akteure	
Stellungnahme Dorferneuerungsbeauftragter	
Begründete Prioritätenfestlegung	
Stellungnahme Kommunalaufsicht mit Bezug auf GIR	

Gemäß Ziffer 7.3.1 VV-Dorf sind Anträge von Gemeinden auf Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt mit einem Entscheidungsvorschlag der Kreisverwaltung und einer mit der ADD Trier abgestimmten Stellungnahme dem fachlich zuständigen Ministerium vorzulegen. Die Prioritätensetzung ist durch den DE-Beauftragten fachlich nachvollziehbar und transparent zu begründen. Die Anträge und

die Stellungnahme müssen derart gestaltet sein, dass es der ADD möglich ist mit den zur Verfügung gestellten Informationen auf Grundlage der Stellungnahme des DE-Beauftragen ihrerseits eine Stellungnahme zur Vorlage beim Ministerium zu verfassen. Eine Änderung der Prioritätensetzung durch das MdI ist möglich.

Der **förderfähige Gesamtinvestitionsrahmen (GIR)** bedarf schon bei seiner Aufstellung einer Beteiligung der Kommunalaufsicht zur möglichen Finanzierbarkeit der Maßnahmen. Es sollte darauf hingearbeitet werden, dass bei leistungsschwachen Gemeinden nicht schon von vorneherein sämtliche Projekte als undurchführbar dargestellt werden.

Der GIR kann aufgrund des Haushaltsvorbehaltes und anderer Unabwägbarkeiten nicht verbindlich sein. Er sollte den Gemeinden aber als feste Absichtserklärung des Landes nähergebracht werden, die einen gewissen Vertrauensschutz sicherstellen soll. Auch der GIR soll fortgeschrieben werden können, wenn sich neue sinnvolle Projekte im Laufe des Förderzeitraums (nachrichtlich: Anerkennungszeitraum von 8 Jahren) zeigen.

Anträge für die Dorfmoderation bzw. die Fortschreibung des DE-Konzeptes und die Planungs- und Beratungsleistungen können außerhalb der Prioritätenliste auf dem Dienstweg dem MdI zur Bewilligung vorgelegt werden.

TOP 6 GAK-Mittel, Mittelabruf, Verwendungsnachweis

Bei der Vorlage eines Mittelabrufes findet keine Belegprüfung durch die ADD statt.

Der einfache Schlussverwendungsnachweis kann nur vom Ortsbürgermeister oder dessen zur Vertretung bestimmten Beigeordneten unterschrieben werden (vgl. hierzu § 68 bzw. § 49 GemO).

Hinsichtlich evtl. entstehender Ausgabereste wird darauf hingewiesen, dass die im laufenden Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel noch abgerufen werden sollen.

Die ADD wird den Landkreisen im Herbst hierzu eine aktuelle Ausgaberesteliste zur Verfügung stellen. Sollte im laufenden Haushaltsjahr eine Auszahlung nicht mehr möglich sein, soll, um einen Mittelverfall zu verhindern, ein Antrag auf Übertragung in das nächste Haushaltsjahr mit entsprechender Begründung gestellt werden.

Sofern die Maßnahme abgeschlossen ist, ist ein entsprechender Schlussverwendungsnachweis zu erstellen.

Bei den Bewilligungen des Ministeriums des Innern und für Sport in diesem Bewilligungsjahr kann es vorkommen, dass in der Bewilligung sowohl FAG-Mittel als auch GAK-Mittel (Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) bewilligt wurden. Die GAK-Mittel für 2019 müssen bis zum 15.11. abgerufen werden (Kassenschluss). Die Mittel sind nicht übertragbar und verfallen bei Nichtabruf.

TOP 7 Private Dorferneuerung

Im Jahr 2019 wurden der ADD zur Verteilung 11,3 Mio. EUR an Fördermitteln zugeteilt. Von diesen sind 4 Mio. EUR Kassenmittel und 7,3 Mio. EUR Verpflichtungsermächtigungen. Damit haben sich die Mittel im Vergleich zu 2018 verdoppelt. Zusätzlich stehen noch 4 Mio. EUR an Altverpflichtungen zur Verfügung. Für das Jahr 2019 stehen für private Dorferneuerungsmaßnahmen nur Mittel aus dem GAK-Bereich zur Verfügung. Diese Mittel haben das Prinzip der Jährlichkeit und können nicht ins nächste Jahr übertragen werden. Dadurch, dass in 2019 so viele Mittel zur Verfügung stehen, ist es wichtig, dass so viele Anträge wie möglich in der privaten Dorferneuerung gestellt werden. Daher sollten insbesondere die IMS-Gemeinden informiert werden.

Alle Gelder werden ab 2019 bei einer Haushaltsstelle (0823 883 72) bewilligt und verausgabt. Der Grund dafür ist der Sonderrahmenplan „ländliche Entwicklung“ aus dem die Dorferneuerung den Mittelzuwachs erhält. Eine Erleichterung ist, dass anstatt 3 jetzt nur noch eine Anordnung als Gesamtbetrag an die Landesoberkasse ergeht. Der Kontakt zur Bundeskasse entfällt damit komplett.

Das Ministerium für Landwirtschaft zieht in Zukunft selbstständig seinen 60%-Anteil. Daher sind die Ausgaben im GAK-Bereich in voller Summer (100%) monatlich zu melden. Diese IST-Ausgaben bitte bis spätestens am 5. des Monats für den abgelaufenen Monat per E-Mail der ADD melden.

Alle Ziffern der VV-Dorf sind mit GAK-Mitteln bedienbar. Einzige Ausnahme ist die Förderziffer 2.1.5. Die Herstellung von Ersatzneubauten ist nur mit FAG-Mitteln bedienbar. Der Gebäudeabbruch ist auch mit GAK-Mitteln möglich. 2.1.5 gilt für den Privaten wie auch für den Öffentlichen-Bereich und kann auch kombiniert werden, z.B. Förderung

Freilegung des Grundstücks in der öffentlichen DE und Förderung des Neubaus für den Privaten. Voraussetzung ist, dass sich der Neubau in maßstäblicher dörflicher Architektur in das Ortsbild einfügt. Ebenfalls gilt für alle Neuanträge ab 2019 eine Erhöhung der Förderung in der Ziffer 6.2. (Private Vorhaben) der VV-Dorf. Die Förderquote erhöht sich von 30% auf 35%. Die Förderhöchstsumme liegt nun bei 30.000 EUR. Alle anderen Regelungen bleiben unverändert. Für bereits bewilligte Anträge gibt es keine Aufstockung.

Im GAK-Bereich besteht Möglichkeit der eigenständigen Umbewilligung durch die Kreise der zugeteilten Mittel innerhalb des Kontingentes. Bei nicht Verausgabung der Mittel müssen diese rechtzeitig zurückgemeldet werden, damit diese einem anderen Kreis zugeteilt werden können. Im Bereich der FAG-Mittel ist eine Rückmeldung weiterhin erforderlich.

Im Erfahrungsaustausch ergaben sich hinsichtlich der Verwendung von **Kunststofffenstern** unterschiedliche Handhabungen. Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass Kunststofffenster, sofern sie in das Ortsbild passen, auch förderfähig sind.

Auch **gestalterische Maßnahmen** am Gebäude wie z.B. eine Gesamtfassadensanierung sind förderfähig. Es handelt sich hierbei nicht grundsätzlich um reine Verschönerungsmaßnahmen. Sie erhöhen die Qualität des Wohnumfeldes und erhöhen die touristische Attraktivität des Ortes. Aber auch Maßnahmen im Gebäudeinnenbereich sind zuwendungsfähig.

In der Praxis werden **Gebäude aus den 50er-Jahren** gefördert. Nach Aussage des Ministeriums des Innern und für Sport können auch Gebäude aus den 60er - und 70er-Jahren aus Mitteln der Dorferneuerung gefördert werden.